II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen

(93/C 229/07)

KOM(93) 363 endg. — SYN 468

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (1) und die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 (2) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute schreiben die Zulassungsbedingungen für Kreditinstitute fest.

Die Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 (3), insbesondere geändert durch die Dritte Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (4) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) schreiben die Zulassungsbedingungen für Versicherungsunternehmen im Bereich der Schadenversicherung fest.

Die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 (5), insbesondere geändert durch die Dritte Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 (6) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) schreiben die Zulassungsbedingungen für Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung fest.

Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 (7) über Wertpapierdienstleistungen schreibt die Zulassungsbedingungen für Wertpapierfirmen fest.

Die Notwendigkeit der Verstärkung der Befugnisse der zuständigen Behörden bringt die Änderung der bestehenden Richtlinien in den betroffenen Bereichen mit sich. Eine rechtlich bindende Gemeinschaftsrichtlinie ist das einzig geeignete Mittel, um diese Notwendigkeit zu erfüllen. Diese Maßnahme beschränkt sich auf das Minimum, das zur Erreichung des gewünschten Zieles notwendig ist, und sie ist deshalb verhältnismäßig.

Zu dieser Richtlinie wurden der Beratende Bankenausschuß, der durch die Richtlinie 77/780/EWG eingesetzt wurde, sowie der Versicherungsausschuß gehört, der durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates (8) eingesetzt wurde.

Der Konkurs der „Bank for Credit and Commerce International" (BCCI) sowie andere Vorkommnisse haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Befugnisse der für die Überwachung der Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden zu stärken. Es ist wünschenswert, für den gesamten Finanzdienstleistungsbereich vergleich-

(1) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.
(8) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 32.

bare Maßnahmen anzunehmen, d. h. sie sollen auch für die Behörden gelten, die für die Überwachung von Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen zuständig sind.

Die Richtlinien 77/780/EWG, 89/646/EWG, 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, die Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG und die Richtlinie 93/22/EWG (im folgenden „die Richtlinien" genannt) enthalten die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Genehmigung für die Aufnahme der Tätigkeit erteilen dürfen. In diesen Voraussetzungen noch nicht enthalten ist die Anforderung, daß im Falle eines einer Gruppe angehörenden Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma die Gruppenstruktur so transparent sein muß, daß eine wirksame Beaufsichtigung möglich ist.

Den Richtlinien zufolge sollten dem Zulassungsantrag also ausreichend detaillierte Informationen beigefügt werden, so daß sich die zuständigen Behörden ein Bild davon machen können, ob eine wirksame Beaufsichtigung in der Praxis möglich ist.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG schreiben bereits fest, daß den zuständigen Behörden die Identität der Aktionäre oder vergleichbarer Personen sowie der Beteiligungsbetrag mitzuteilen sind und daß die zuständigen Behörden die Zulassung in Fällen verweigern können, in denen eine solide und umsichtige Führung des Finanzunternehmens nicht gewährleistet ist.

Für bestehende Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sollte klargestellt werden, daß jede bedeutende Änderung der Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden eine Zulassung erteilt haben, diesen Behörden zwecks Überprüfung mitzuteilen ist, so daß diese erneut bewerten können, ob die geänderten Bedingungen noch den Zielsetzungen der Zulassung entsprechen. Durch die Richtlinien sind die zuständigen Behörden bereits befugt, die Zulassung zu entziehen, wenn die an sie geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Für den Fall, daß eine Gruppe, der ein bestehendes Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma angehört, so umgestaltet wird, daß die Transparenz ihrer Finanz-, Rechts- oder Beschlußfassungsstruktur oder aber ihres Verwaltungsapparates soweit eingeschränkt wird, daß das Finanzunternehmen nicht mehr wirksam beaufsichtigt werden kann, verleihen diese Maßnahmen den Aufsichtsbehörden nun als „ultima ratio" die notwendigen Befugnisse, die einmal erteilte Zulassung zu entziehen.

Die wirksame Beaufsichtigung eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma kann beeinträchtigt werden, wenn die zuständigen Behörden mit der Unternehmensleitung keinen tatsächlichen Kontakt unterhalten können, weil sich die Hauptverwaltung in einem anderen Land als der satzungsmäßige Sitz befindet. Deshalb muß sich die Hauptverwaltung eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma in dem gleichen Land wie der satzungsmäßige Sitz befinden. Die Richtlinie 93/22/EWG schreibt diese Anforderung für Wertpapierfirmen bereits fest.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG sowie 93/22/EWG enthalten bereits eine genaue Auflistung von Organen, an die die zuständigen Behörden Informationen weiterleiten können. Zur Wahrung der Vertraulichkeit sollte diese Liste streng begrenzt bleiben. Im Lichte des BCCI-Falls und anderer Vorkommnisse ist es wünschenswert, in diese begrenzte Liste bestimmte Organe aufzunehmen, die bei eventuell notwendig werdenden Nachforschungen in einem Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma zur Erreichung der Aufsichtsziele eine Schlüsselrolle spielen können.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG sowie 93/22/EWG enthalten Bestimmungen über den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen betrauten Personen. Da diese Pflichtprüfer Zugang zu Unterlagen haben, aus denen eindeutig hervorgeht, ob ein Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen bzw. eine Wertpapierfirma den Verpflichtungen nachkommt oder nicht, sollten sie — auch im Interesse des Einleger-, Versicherungsnehmer- und Anlegerschutzes — dazu verpflichtet werden, den zuständigen Behörden bestimmte bedeutsame Informationen zu melden. Diese Verpflichtung sollte nur bei einer Reihe von genau definierten Fällen geltend gemacht werden.

Im Falle eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma mit Zweigniederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder das/die Teil einer Kreditinstituts-, Versicherungs- oder Wertpapierfirmengruppe ist, die Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, ist es wünschenswert, für die Durchführung und Koordinierung der verschiedenen Prüfungen nach Möglichkeit nur einen Pflichtprüfer zu bestellen. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, diese Anforderung in der Richtlinie verbindlich vorzuschreiben.

Es ist sinnvoll, daß die zuständigen Behörden mit einem Vetorecht hinsichtlich der Bestellung oder Wiederbestellung der mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse betrauten Personen ausgestattet werden, wenn diese beispielsweise mit den zuständigen Behörden nicht zusammengearbeitet oder aus der Sicht dieser Behörden anderweitig nicht korrekt gehandelt haben. Angesichts der derzeitigen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhältnis von zuständigen Behörden, Pflichtprüfern und Aktionären ist es nicht zweckmäßig, dies in dieser Richtlinie festzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

— In Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG wird ein neuer fünfter Gedankenstrich angefügt,

— in Artikel 1 der Richtlinie 92/49/EWG wird ein neuer Buchstabe l) angefügt,

— in Artikel 1 der Richtlinie 92/96/EWG wird ein neuer Buchstabe m) angefügt und

— in Artikel 1 der Richtlinie 93/22/EWG wird eine neue Ziffer 15 angefügt,

deren Wortlaut wie folgt lautet:

„*Gruppe*: eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen direkt oder indirekt verbunden sind durch

a) eine *Beteiligung*, d. h. das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen oder

b) *Kontrolle*, d. h. das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft — wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG (1) vorgesehen — oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1."

Artikel 2

Gruppenstrukturen

1. — In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG wird ein vierter Gedankenstrich angefügt und

— in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/22/EWG wird ein dritter Gedankenstrich angefügt,

der wie folgt lautet:

„— Im Falle eines Finanzunternehmens, das einer Gruppe angehört, müssen sich die zuständigen Behörden vergewissern, daß die Gruppenstruktur und insbesondere die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Finanzunternehmen und anderen Gruppeneinheiten dergestalt sind, daß das Finanzunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann."

2. — In Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG und

— in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 93/22/EWG

wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Gehört ein Finanzunternehmen einer Gruppe an, sind Angaben über den organisatorischen Aufbau der Gruppe vorzulegen, einschließlich ausreichender Detailangaben über die Gruppenstruktur und die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Finanzunternehmen und den anderen Gruppeneinheiten. Sie sollen es den zuständigen Behörden erlauben festzustellen, ob das Finanzunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann."

3. — Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, und

— nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG,

wird jeweils ein neuer Absatz 1 Buchstabe a) eingefügt, der wie folgt lautet:

„a) Gehört ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe an, so haben sich die zuständigen Behörden zu vergewissern, daß die Gruppenstruktur und insbesondere die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen Konzerneinheiten dergestalt sind, daß das Versicherungsunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann. Das Versicherungsunternehmen hat Angaben über den organisatorischen Aufbau der Gruppe vorzulegen, einschließlich ausreichender Detailangaben über die Gruppenstruktur und die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und den anderen Gruppeneinheiten."

4. a) — In Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG und

— in Artikel 3 der Richtlinie 93/22/EWG

wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der wie folgt lautet:

„(8) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Finanzunternehmen den zuständigen Behörden folgende Fälle melden muß:

— Aufnahme in eine Gruppe,

— Änderung der Struktur der Gruppe, der es angehört;

in diesen Fällen findet Absatz 4 Anwendung."

b) — In Artikel 8 der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch Richtlinie 92/49/EWG und

— in Artikel 8 der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch Richtlinie 92/96/EWG

wird ein neuer Absatz 5 angefügt, der wie folgt lautet:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Finanzunternehmen den zuständigen Behörden folgende Fälle melden muß:

— Aufnahme in eine Gruppe,

— Änderung der Struktur der Gruppe, der es angehört;

in diesen Fällen findet Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung."

Artikel 3

Hauptverwaltung und satzungsmäßiger Sitz

— In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG und

— in Artikel 6 Buchstabe a) der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, sowie,

— in Artikel 6 Buchstabe a) der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG

wird ein weiterer Gedankenstrich angefügt, der wie folgt lautet:

„— die Hauptverwaltung des Finanzunternehmens muß sich in dem gleichen Mitgliedstaat wie sein satzungsmäßiger Sitz und zugleich in dem Staat befinden, in dem die Zulassung beantragt ist."

Artikel 4

Informationsaustausch

1. — Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG,

— Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 92/49/EWG,

— Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 92/96/EWG und

— Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 93/22/EWG

werden wie folgt geändert:

a) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— mit den Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs oder ähnlichen Verfahren von Finanzunternehmen befaßt werden sowie mit den für die Beaufsichtigung dieser Organe zuständigen Behörden,".

b) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— mit den mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse des Finanzunternehmens betrauten Personen und den Behörden, die für die Zulassung der Pflichtprüfer zuständig sind,".

c) Ein neuer vierter Gedankenstrich wird hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„— mit den zuständigen Organen für die Aufdekkung und Verfolgung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht, insbesondere gegen die Rechtsvorschriften, die die Rechte und Pflichten von Aktionären und von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens regeln, und gegen die Rechtsvorschriften für Übernahmeangebote sowie mit den Personen, die von diesen zuständigen Organen mit der Ausführung spezifischer Aufgaben betraut werden."

2. — In Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG und

— in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 93/22/EWG

wird ein neuer fünfter Gedankenstrich angefügt, der wie folgt lautet:

„— mit Zentralbankabteilungen oder anderen für die Beaufsichtigung von Zahlungssystemen verantwortlichen Organen,".

3. In Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der wie folgt lautet:

„(8) Dieser Artikel hindert die zuständigen Behörden nicht daran, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen einer Clearingstelle oder ähnlichen Einrichtungen mitzuteilen, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Clearing- oder Abrechnungsdienstleistungen für einen ihrer Märkte erbringen darf, wenn die Informationsübermittlung nach Auffassung der zuständigen Behörden notwendig ist, um das reibungslose Funktionieren dieser Stellen im Hinblick auf Marktstörungen oder mögliche Marktstörungen sicherzustellen. Die erhaltenen Informationen unterliegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen des Berufsgeheimnisses. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedoch, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, liegt vor."

Artikel 5

Aufgabe der Pflichtprüfer

— In Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG wird ein neuer Absatz 9 angefügt,

— in Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG wird ein neuer Absatz 7 angefügt und

— in Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG wird ein neuer Absatz 10 angefügt,

der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse von Finanzunterneh-

men betraute Person verpflichtet ist, den zuständigen Aufsichtsbehörden unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie bei dieser Arbeit Kenntnis von Tatsachen erlangt, die im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk zu ernsthaften Vorbehalten oder zur Verweigerung führen dürften, die Existenz des Finanzunternehmens gefährden, seine Entwicklung ernsthaft beeinträchtigen oder den Schutz der Kunden gefährden, oder aus denen hervorgeht, daß gegen die Grundsätze einer soliden Geschäftsführung schwer verstoßen wurde."

Artikel 6

Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Juli 1995 nachzukommen.

Diese Bestimmungen treten spätestens bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 7

Das Wort „Finanzunternehmen" in dieser Richtlinie ist zu ersetzen durch:

— das Wort „Kreditinstitut", sofern diese Richtlinie die Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG ändert;

— das Wort „Versicherungsunternehmen", sofern diese Richtlinie die Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG, 79/267/EWG und 92/96/EWG ändert;

— das Wort „Wertpapierfirma", sofern diese Richtlinie die Richtlinie 93/22/EWG ändert.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.